

BASISINFORMATIONEN ERBRECHT

Wissenswertes für Ihr Testament



Stiftung für Bären



Herausgeber:
Stiftung für Bären - Wildtier- und Artenschutz

www.baer.de

Inhaltsangabe

Einleitung	3
Wie funktioniert das deutsche Erbrecht in der Praxis?	3
I. Die gesetzliche Erbfolge	4
II. Die gesetzliche Erbfolge bei Ehepartnern oder eingetragener Lebenspartnerschaft	5
1. Die Zugewinnngemeinschaft	5
2. Die Gütertrennung	6
3. Die Gütergemeinschaft	7
III. Erbengemeinschaft	8
IV. Erbfolgeregelung durch Testament oder Erbvertrag	8
1. Das Testament	9
2. Gemeinschaftliches Testament	11
3. Der Erbvertrag	12
V. Pflichtteilsregelung	13
VI. Was ist beim Verfassen eines Testaments zu berücksichtigen?	14
1. Zeitpunkt	14
2. Form	14
3. Inhalt	15
4. Formulierungsbeispiele	16
5. Besonderheiten	18
VII. Weitere Möglichkeiten der Vermögens- und Nachlassregelung	19
1. Die Schenkung oder das Schenkungsversprechen oder die Verfügung zu Gunsten Dritter	19
2. Zustiftung	20
3. Eintragung bei Lebensversicherung, Kontovermögen	20
Was sonst noch für Sie wichtig sein könnte	21
I. Bestattungswünsche	21
II. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung	21
III. Aufbewahrung von Dokumenten	23

Die im nachfolgenden Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf alle Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegen-derte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Einleitung

Basisinformationen zum deutschen Erbrecht

Den meisten Menschen fällt es nicht leicht, sich Gedanken zur Nachlassregelung zu machen, denn wer setzt sich schon gerne mit dem eigenen Tod auseinander? Nur eine kleine Minderheit von ca. 25% der Bevölkerung hat schriftliche Vorkehrungen getroffen. Dies führt leider oft zu Problemen und Streitigkeiten in der Familie und zieht mitunter hohe Prozesskosten und teils erhebliche Vermögensverluste nach sich, die vermieden werden könnten.

Es lohnt sich, sich rechtzeitig mit dem Thema auseinanderzusetzen. So lassen sich nicht nur Probleme für die Hinterbliebenen vermeiden, sondern man selbst kann die verbleibende Lebenszeit beruhigten Gewissens genießen, wohl wissend, dass alles nach den persönlichen Wünschen geregelt ist.

Wie funktioniert das deutsche Erbrecht in der Praxis?

Das Erbrecht legt fest, wer das Vermögen eines Erblassers erhält. Der Erbe oder die Erbengemeinschaft treten mit dem Tod des Erblassers an dessen Stelle. Dabei geht das gesamte Vermögen (Immobilien Wertgegenstände Wertpapiere, Bargeld) sowie sämtliche Schulden und Verträge des Erblassers auf die Erben über.

Grundsätzlich kann jeder Erblasser seine Erben im Rahmen der sogenannten gewillkürten Erbfolge selbst bestimmen und dabei die einzelnen Regelungen etwa durch Testament oder Erbvertrag nach seinen jeweiligen Vorstellungen ausgestalten.

Macht der Erblasser von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch und liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, greift die gesetzliche Erbfolgeregelung nach dem Verwandtschaftsgrad gemäß §§ 1924 ff. BGB.



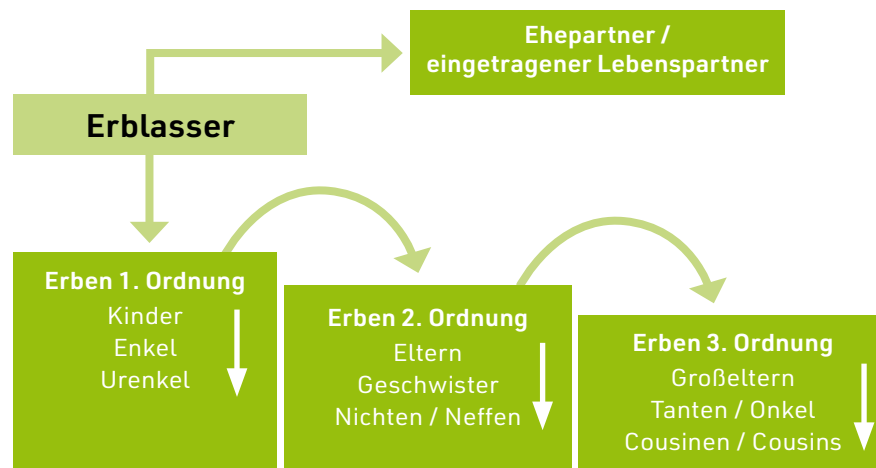
I. Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge unterscheidet im Rahmen des sogenannten Ordnungsprinzips aufgrund des Verwandtschaftsgrads zwischen Erben verschiedener Ordnungen:

- 1. Ordnung:** Direkte Nachkommen des Erblassers: Kinder, Enkelkinder (ehelich, nichtehelich oder adoptiert)
- 2. Ordnung:** Eltern, Geschwister, Halbgeschwister, Neffen, Nichten des Erblassers
- 3. Ordnung:** Die Großeltern mütterlicher- und/oder väterlicherseits gefolgt von Tanten, Onkeln, Cousins und Cousins jeweils großmütterlicher und/oder großväterlicherseits
- 4. Ordnung:** Urgroßeltern und deren Abkömmlinge
- 5. Fernere:** Ururgroßeltern und deren Abkömmlinge

Dabei gilt zunächst der Grundsatz: Nähere Verwandte schließen entferntere aus.

Des Weiteren gelten folgende Regelungen: Innerhalb jeder Ordnung treten die Kinder des gesetzlichen Erben an dessen Stelle, wenn dieser bereits verstorben ist. Gibt es keine Kinder als Nachfolger des verstorbenen Erben, verteilt sich das Erbe zu gleichen Teilen auf die verbliebenen gesetzlichen Erben derselben Ordnung. Die Kaskade auf die nächstniedrigere Ordnung setzt sich erst fort, wenn innerhalb der gleichen Ordnungsebene kein gesetzlicher Erbe greift.



Auch im Fall, dass ein testamentarisch bestimmter Erbe sein Erbe ausschlägt und kein Nacherbe bestimmt ist, greift anschließend die gesetzliche Erbfolge ein.

Wichtig: Gibt es keine Angehörigen, die laut gesetzlicher Erbfolge als Erben in Frage kommen und wurden keine anderen Erben testamentarisch bedacht, geht sämtliches Vermögen an den Staat!

II. Die gesetzliche Erbfolge bei Ehepartnern oder eingetragener Lebenspartnerschaft

Wenn der Erblasser verheiratet war, führt dies nicht automatisch dazu, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe wird und das gesamte Vermögen erbt.

Ohne Testament oder Erbvertrag erbt der überlebende Ehepartner neben Erben der ersten Ordnung (Kindern, Enkelkindern) zunächst immer ein Viertel des Nachlasses des Erblassers, § 1931 Abs. 1 S. 1 BGB. Sodann muss geklärt werden, welche Form der Güterstandregelung vorliegt:

1. Die Zugewinnsgemeinschaft

Wenn kein notarieller Ehevertrag oder Ausgleichsvertrag vorliegt, wird der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft oder Ausgleichsgemeinschaft zugrunde gelegt. Das bedeutet, während der Ehe bleiben die jeweiligen Vermögen der Partner getrennt. Endet die Zugewinnsgemeinschaft, wird am Ende abgerechnet, was während der Ehe erwirtschaftet wurde und hälftig verteilt. Im Fall des Todes findet ein pauschaler Zugewinnausgleich statt, sodass sich die Erbquote des überlebenden Ehepartners um 25 % erhöht. Das

heißt, sowohl die Erben erster Ordnung, also die Kinder (ehelich, nichtehelich oder adoptiert) und der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner erhalten jeweils 50% des Erbes.

Sind keine Kinder vorhanden, muss geprüft werden, ob Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister des Erblassers) vorhanden sind. In diesem Fall erhöht sich die Erbquote des überlebenden Ehegatten um weitere 25 %. Somit erhält der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner 75% und die Erben zweiter Ordnung erhalten 25% des Nachlasses.

Wenn weder Erben der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, erbt automatisch der verbleibende Ehe- oder eingetragene Lebenspartner als Alleinerbe, § 1931 Abs. 2 BGB.

Ehepartner/ eingetragener Lebenspartner	Erstes Kind	Zweites Kind
50% (bestehend aus 25 % gesetzliche Erbquote und 25% aus Zugewinn)	25% gesetzliche Erbquote (bei zwei Kindern)	25% gesetzliche Erbquote (bei zwei Kindern)
50% (bestehend aus 25 % gesetzliche Erbquote und 25% aus Zugewinn)	50 % gesetzliche Erbquote (bei einem Kind) Falls das Kind verstorben ist, erben dessen Kinder (Enkel des Erblassers) oder Kindes- kinder (Urenkel des Erblassers)	
75% (bestehend aus 50% Erbquote und 25% Zugewinn)	Wenn keine Kinder vorhanden sind, bekommen weitere gesetzliche Erben der 2. Ordnung 25%	
100%	Wenn es weder Kinder oder weitere gesetzliche Erben der 2. Ordnung oder Großeltern gibt	

2. Die Gütertrennung

Bei der Gütertrennung behalten beide Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner das Vermögen, das sie jeweils in die Ehe eingebracht haben und alles, was während der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerschaft an Vermögen hinzukommt. Die Gütertrennung wird über einen notariell beglaubigten Ehevertrag oder Lebenspartnerschaftsvertrag geregelt.

Haben die Ehepartner die Gütertrennung in einem Ehevertrag vereinbart, so entfällt der pauschale Zugewinnausgleich und es bleibt bei der gesetzlichen Erbfolge. Der überlebende Ehegatte erbt neben den Erben der ersten Ordnung (Kindern und Enkeln) ein Viertel und neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern und Geschwistern des verstorbenen Partners) die Hälfte. Der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner erhält **weniger vom Erbe**, als ihm in einer Zugewinnsgemeinschaft zustehen würde und er muss das **komplette Erbe** abzüglich der Freibeträge **versteuern**.

Sonderfall: Hinterlässt der Erblasser neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen, § 1931 Abs. 4 BGB. Mit dieser Sonderregelung verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten nie geringer ist als der eines erbenden Kindes.

3. Die Gütergemeinschaft

Vereinbaren die Ehepartner im Ehevertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft, so gehört beiden Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern gemeinschaftlich das eingebrachte sowie während der Zeit der Ehe oder Partnerschaft erwirtschaftete Vermögen.

Stirbt einer der Eheleute, verbleibt eine Hälfte des Vermögens beim noch lebenden Ehepartner. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass. Die Verteilung des Nachlasses erfolgt nach der gesetzlichen Erbfolge. Hiervon erhält der Ehegatte ein Viertel neben den Erben der ersten Ordnung. Falls jedoch keine Abkömmlinge existieren und daher Erben der zweiten Ordnung zum Zuge kommen, bekommt der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses. Nur wenn keine gesetzlichen Erben der ersten beiden Ordnungen oder Großeltern existieren, wird der noch lebende Ehepartner zum Alleinerben.





III. Erbengemeinschaft

Im Falle mehrerer Erben wird von einer Erbengemeinschaft gesprochen. Eine Erbengemeinschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge entstehen, wenn mehrere Erben derselben Ordnung vorhanden sind. Auch im Falle eines verheirateten Erblassers bilden der überlebende Ehegatte und die Kinder oder etwaige Erben zweiter Ordnung eine Erbengemeinschaft mit unterschiedlichen Erbquoten. Außerdem kann eine Erbengemeinschaft dadurch entstehen, dass der Erblasser im Testament mehrere Erben einsetzt.

Die Mitglieder einer Erbengemeinschaft können nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen. Nachlassgegenstände dürfen nur im Einvernehmen aller Miterben veräußert werden. Die Erbengemeinschaft wird dann aufgelöst und der Erlös aus dem Verkauf entsprechend der jeweils zustehenden Anteile unter den Erben aufgeteilt.

Kann keine einvernehmliche Entscheidung getroffen werden, hat jeder Miterbe das Recht, Nachlassgegenstände durch Teilversteigerung oder Pfandverkauf verwerten zu lassen. Auch hier wird der Erlös nach Erbquote aufgeteilt.

IV. Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag

Nur mit einem Testament oder notariell beurkundeten Erbvertrag können Sie die vorgegebene gesetzliche Erbfolge außer Kraft setzen. Das Testament bietet Ihnen die Möglichkeit, exakt zu steuern, wen, wie und zu welchen Teilen Sie Verwandte oder Dritte nach Ihrem Tod begünstigen möchten. Sie können auch

Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis und Organisationen als Erben einsetzen. Je nach Komplexität der persönlichen familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, ist eine rechtliche Beratung oder Prüfung durch einen Fachanwalt für Erbrecht ratsam.

Sie können mit dem Testament oder Erbvertrag bestimmte Pflichten oder Auflagen (z. B. die Weiterführung des Unternehmens oder die weitere Unterstützung einer gemeinnützigen Organisation, Pflegeleistungen etc.) verbinden. Im Erbvertrag werden diese mit dem oder den zukünftigen Erben als Vertragspartner abgestimmt.

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben nur über ein Testament oder einen Erbvertrag die Möglichkeit, einander als Erben einzusetzen.

1. Das Testament

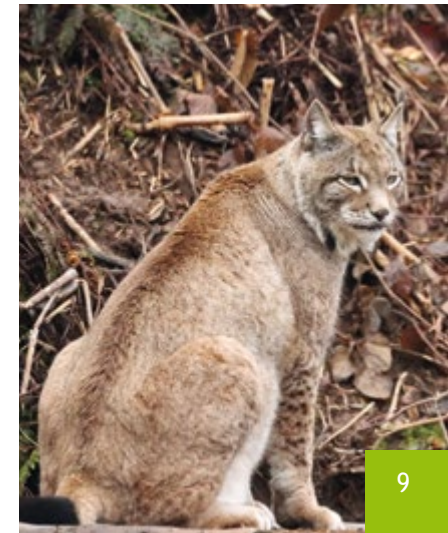
Im Testament können Sie entweder einen Alleinerben oder mehrere Erben als Erbengemeinschaft bestimmen. Eine Erbengemeinschaft ist gemeinschaftlich für die Abwicklung des Nachlasses zuständig und erbt sowohl die sich daraus ergebenden Rechte als auch die Pflichten, wie Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten.

Das Testament kann jederzeit geändert werden und bietet sich vor allem dann an, wenn der Erblasser sich noch etwaige Änderungsmöglichkeiten über sein Erbe vorbehalten möchte. Es ist ohnehin ratsam von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Bestimmungen noch dem eigenen Willen entsprechen oder ob sie aktualisiert werden müssen.

a. Eigenhändig geschrieben oder durch Notar

Wichtig für die Wirksamkeit eines Testaments ist die Einhaltung der Formvorschriften. Testamente können eigenhändig (kostenfreie Variante) oder durch einen Notar (kostenverbundene Variante) niedergeschrieben werden.

Handschriftlich erstellte Testamente empfehlen sich, wenn die Erbfolge und die Vermögensverhältnisse sehr klar, einfach und übersichtlich sind. Wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände komplex sind, ist



bei Form und Inhalt jedoch Vorsicht geboten, damit das Testament nicht nachträglich anfechtbar oder gar unwirksam wird.

Im Fall des eigenhändigen Testaments oder wenn kein Testament existiert, müssen die Erben beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein gegen Gebühr beantragen. Sie müssen gegenüber dem Gericht darlegen können, auf welcher rechtlichen Basis sie Erbe geworden sind. Wenn die Erbenstellung aus dem handschriftlichen Testament nicht klar hervorgeht, führt dies bis zur Klärung zu Verzögerungen der Nachlassverwaltung.

Der Erbschein ist als Legitimation nötig, um Rechtsgeschäfte im Zuge der Nachlassverwaltung (z.B. Vertragskündigungen oder gegenüber dem Grundbuchamt oder Banken) durchführen zu können.

Für blinde Personen ist das notariell erfasste Testament die einzige rechtswirksame Möglichkeit, ein Testament zu verfassen. Der Notar muss das Testament beim örtlich zuständigen Amtsgericht in Verwahrung geben.

Die Vorteile eines notariellen Testaments, liegen darin, dass der Notar Sie beraten muss, damit Rechtsfehler und Unklarheiten über die Erbenstellung vermieden werden. Ihr Testament muss er zur Verwahrung an das Amtsgericht weiterleiten, womit es leicht auffindbar ist und die Testamentseröffnung zügig von statten gehen kann. Für die Erben reichen zudem beglaubigte Abschriften eines notariellen Testaments in der Regel als Erbnachweis aus, um Rechtsgeschäfte, wie oben benannt, durchführen zu können. Der Nachteil: Die Notargebühren richten sich nach dem Wert des Nachlasses und können je nach Vermögen entsprechend hoch ausfallen.

b. Erbe oder Vermächtnis – ein entscheidender Unterschied

Eine durch Vermächtnis begünstigte Person oder Organisation wird Vermächtnisnehmer und nicht Erbe(!). Als Vermächtnisnehmer wird man nicht unmittelbar Eigentümer eines



vermachten Gegenstandes oder Inhaber eines vermachten Rechts. Der Vermächtnisnehmer hat gegenüber den Erben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses, er teilt jedoch nicht deren Erbpflichten.

Es führt allerdings häufig zu Rechtsunsicherheiten, wenn aus einem Testament nicht ersichtlich ist, ob der Erblasser einen Erben oder einen Vermächtnisnehmer einsetzen wollte. Um Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Nachlassverwaltung zu vermeiden, sollte stets auf eine hinreichend konkrete Unterscheidung geachtet werden. Soll der Bedachte nur einen einzelnen Gegenstand erhalten, so handelt es sich im Zweifel um ein Vermächtnis, § 2087 Abs. 2 BGB.

2. Gemeinschaftliches Testament

Ausschließlich Eheleute und eingetragene Lebenspartner können ihren Nachlass im gegenseitigen Einvernehmen im Todesfall eines der beiden Partner über ein gemeinschaftliches Testament regeln. Beide müssen das Testament unterschreiben, aber es reicht, wenn es von einem handschriftlich verfasst wird.

Wichtig! Änderungen sind nur solange möglich, solange beide Partner am Leben sind und diese gemeinsam vornehmen können oder wenn eine entsprechende Bestimmung im Testament vorliegt, dass eine Änderung nach dem Tod eines Partners vom überlebenden Partner vorgenommen werden darf. Nach dem Tod eines Partners hat der überlebende Partner sonst keine Möglichkeit mehr, das Testament zu ändern oder er kann sich von der Bindungswirkung nur unter erschwerten Bedingungen durch notariellen Widerruf oder durch Ausschlagung befreien.

Wenn sich beide Partner zu Lebzeiten gegenseitig als Alleinerben eintragen und festlegen, an wen im Falle, dass beide Erblasser verstorben sind, der Nachlass fällt, so spricht man vom „Berliner Testament“. Zu beachten ist jedoch, dass in diesen Fällen bei der Übertragung des Vermögens auf die



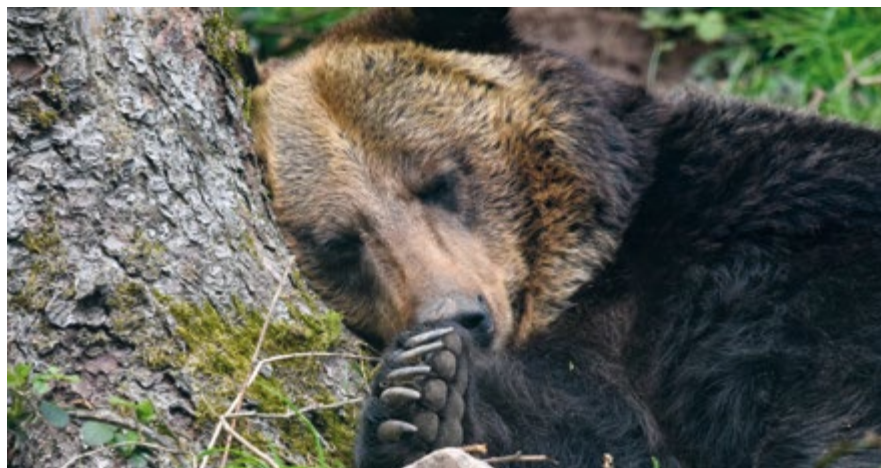
Nacherben die Erbschaftsteuer zweimal anfällt. Um dies zu vermeiden, kann mit einer vorzeitigen Schenkung Erbschaftsteuer gespart werden. Um dies wirksam und rechtssicher zu vereinbaren, ist fachliche Beratung durch einen Fachanwalt für Erbrecht erforderlich.

3. Der Erbvertrag

Der Erbvertrag kann mit einer oder mehreren zukünftigen Erben geschlossen werden. Dies können auch Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis oder Organisationen sein. Er muss stets in Anwesenheit beider bzw. aller Parteien vor dem Notar geschlossen werden, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Der entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung der vertraglichen Verfügungen. Sie können zwar zu Lebzeiten weiterhin über Ihr Vermögen verfügen, aber Schenkungen, die das vertraglich festgesetzte Erbe schmälern, dürfen nicht mehr vorgenommen werden. Auch nachträglich errichtete Testamente, die vom Erbvertrag abweichende Verfügungen enthalten, wären unwirksam.

Alle nachträglichen Änderungen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Vertragspartner möglich und müssen notariell beurkundet werden. Die Gestaltung mit entsprechenden Klauseln sollte also wohl durchdacht sein, um Fehlentscheidungen vorzubeugen. Eine fachliche Rechtsberatung ist daher sehr ratsam.

Der Erbvertrag wird bei Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft unwirksam. Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (nicht zu verwechseln mit der eingetragenen Lebensgemeinschaft) ist es empfehlenswert, ein Rücktrittsrecht zu vereinbaren, da der Vertrag nach einer Trennung nicht automatisch aufgehoben wird.



V. Pflichtteilsregelung

Selbst wenn testamentarisch verfügt wird, Verwandte der ersten Ordnung oder den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner vom Erbe auszuschließen, haben diese dennoch immer einen Pflichtteilsanspruch.

Verwandte der zweiten oder dritten Ordnung haben grundsätzlich keinen Pflichtteilsanspruch. **Ausnahme:** Gibt es keine Kinder oder Ehe- oder eingetragene Lebenspartner (mehr), aber die Eltern des Erblassers leben noch, haben diese ein Pflichtteilsrecht.

Enkel und Urenkel haben nur dann einen Pflichtteilsanspruch, wenn sie von der Erbfolge ausgeschlossen sind und deren Eltern nicht mehr leben.

Der Pflichtteilsanspruch entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er kann nur durch einen Pflichtteilsverzicht des Anspruchsberechtigten, aufgehoben werden.

Sonderfall Schenkung zu Lebzeiten:

Schenkungen zu Lebzeiten wirken sich auf den Pflichtteilsanspruch nach dem Tod aus und werden wie folgt angerechnet: Erfolgte die Schenkung im Jahr vor dem Tod des Erblassers, so wird diese zu 100% berücksichtigt. Liegt die Schenkung über ein Jahr zurück, werden 10% vom Schenkungswert abgezogen und für jedes weitere volle Jahr weitere 10%. Liegt die Schenkung 10 volle Jahre vor dem Erbfall, wird diese nicht mehr bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt. Im Fall der Schenkung an den Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner oder wenn für diesen vollständiger Nießbrauch eingetragen wurde, findet keine Reduzierung des Pflichtteils durch die Schenkung statt.

Bei einer nichtehelichen Gemeinschaft (im Gegensatz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft) sind die Lebenspartner nicht gegenseitig pflichtteilsberechtig. Die gesetzliche Erbfolge gilt hier nicht und kann nur durch ein Testament geregelt werden.



Sonderfall Vermächtnisanteile übersteigt Wert des Erbanteils:

Im Fall, dass der Vermächtnisanteil des benannten Vermächtnisnehmers den Erbanteil eines oder mehrerer pflichtteilsberechtigter Erben im Wert übersteigt, ist der Vermächtnisnehmer nach § 2318 BGB grundsätzlich dazu verpflichtet, sich an

der Bezahlung eines Pflichtteils zu beteiligen. Der pflichtteilsberechtigte Erbe kann wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage so weit kürzen, dass ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

VI. Was ist beim Verfassen eines Testaments zu berücksichtigen?

1. Zeitpunkt

Manchmal passieren unvorhersehbare Ereignisse, ob durch Unfall oder Krankheit. Daher ist immer von Vorteil, sich frühzeitig um Vorsorge- und Nachlassregelungen zu kümmern. Sowohl Verfügungen und Vollmachten zur Vorsorge als auch das Testament können jederzeit geändert, ergänzt oder für ungültig erklärt werden. Es ist ohnehin ratsam von Zeit zu Zeit zu prüfen, ob die Bestimmungen noch dem eigenen Willen entsprechen oder ob sie aktualisiert werden müssen.

2. Form

Die einfachste und kostengünstigste Form ist das handschriftliche Testament. Ton- oder Videoaufnahmen sind rechtlich unwirksam.

Leider kommt es auch immer wieder zu Formfehlern, weil das Testament z.B. unvollständig ist und dadurch angefochten werden kann. Wichtig: Der **gesamte Text** muss handschriftlich (leserlich) geschrieben werden und darf nicht am PC oder per ausgedrucktem Vordruck erstellt werden.

Es muss Ort und Datum der Erstellung beinhalten und sollte mit Vor- und Nachnamen am Ende des Dokuments unterschrieben sein, damit keine Zweifel an der Echtheit aufkommen. Zusätzlich sollte der Name in Druckbuchstaben stehen.

Alle Änderungen und Nachträge müssen ebenso mit Ort, Datum und Unterschrift mit vollem Namen am Ende des Dokuments versehen werden.

Wenn es sich um ein gemeinsames Testament mit dem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner handelt, muss auch dieser mit Angabe von Ort und Datum unterschreiben.

Bei mehrseitigen Testamenten sollte die Seitenzahl fortlaufend nummeriert werden.

3. Inhalt

Beginnen Sie mit der Überschrift „Mein Testament“ oder „Letzter Wille“ damit schnell ersichtlich ist, worum es sich bei dem Dokument handelt.

Es ist wichtig, dass die Formulierungen des letzten Willens unmissverständlich sind. Es empfiehlt sich, das Testament von einem Experten prüfen zu lassen.

Achten Sie bei der Formulierung darauf, zwischen Erben und Vermächtnisnehmern zu unterscheiden. Vermächtnisnehmer sind keine Erben! Es ist hilfreich, wenn Sie bei Personen als Erben das Verwandtschaftsverhältnis zusätzlich angeben.

Sie können so viele Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen, wie Sie wollen oder auch die Ausschließung von Erben festlegen. Jedoch haben nahe Blutsverwandte und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner immer noch Anspruch auf einen Pflichtanteil.

Sie haben auch die Möglichkeit, Auflagen an den oder die Erben oder Vermächtnisnehmer im Testament festzuhalten, die diese zu bestimmten Leistungen verpflichten.



Wenn mehrere Erben zu unterschiedlichen Teilen bedacht werden sollen, können Sie eine entsprechende Teilungsanordnung im Testament festlegen.

Beschreiben Sie Wertgegenstände, die Sie vermachen oder vererben wollen, in ausreichendem Detail, um Unklarheiten zu vermeiden.

Nummerieren Sie die Seiten mit Angabe der Gesamtzahl der Seiten z.B. 1 von 8 Seiten, damit sichergestellt ist, dass keine Seiten fehlen.

4. Formulierungsbeispiele

a. Formulierungsbeispiele für die Benennung von Erben:

Alleinerbe:

Ich, *(Ihr eigener Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort)*, bestimme *(Namen des Erben, geboren am XX.YY.ZZZZ, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Erben)* zu meinem Alleinerben.

Erbengemeinschaft mit gleichen Anteilen:

Ich, *(Ihr eigener Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort)*, bestimme folgende Personen zu gleichen Teilen zu meinen Erben:

Namen des Erben, geboren am XX.YY.ZZZZ, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Erben

Namen des Erben, geboren am XX.YY.ZZZZ, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Erben

Namen des Erben, geboren am XX.YY.ZZZZ, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Erben

Erbengemeinschaft mit unterschiedlichen Anteilen:

Ich, *(Ihr eigener Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort)*, bestimme folgende Personen zu unterschiedlichen Teilen zu meinen Erben:

Namen des Erben, geboren am XX.YY.ZZZZ, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Erben, mit einer Erbquote von 1/2

Namen des Erben, geboren am XX.YY.ZZZZ, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Erben, mit einer Erbquote von 1/4

Namen des Erben, geboren am XX.YY.ZZZZ, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Erben, mit einer Erbquote von 1/4



b. Formulierung für die Benennung von Vermächtnissen

Hiermit **vermache** ich, *(Ihr eigener Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort)*, *Name und Adresse des Vermächtnisnehmers, Adresse des derzeitigen Wohnsitzes des Vermächtnisnehmers, Bezeichnung des Geldwertes, Immobilie, Wertpapiere, Wertgegenstände oder Rechts (z.B. Nießbrauchrecht) des Vermächtnisses.*

Auch Vermächtnisse können analog zu den Beispielen für Erben an mehrere Personen gerichtet sein und zu gleichen oder unterschiedlich benannten Anteilen zugesprochen werden.

Die gleichzeitige Benennung einer Person als Erben und Vermächtnisnehmer in einem Testament ist grundsätzlich möglich. Das Vermächtnis heißt dann Vorausvermächtnis und der Bedachte Vorausvermächtnisnehmer. Das Vermächtnis ist im Voraus, also vor der Erbteilung zu erfüllen und muss nicht auf den Erbteil des Vorausvermächtnisnehmer angerechnet werden. Die Erben erhalten das, was nach Erfüllung des Vorausvermächtnisses noch übrig bleibt.

c. Formulierungsbeispiel im Fall eines Alleinerben und eines Vermächtnisnehmers:

Ich *(Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort)* benenne *(Vor- und Nachname oder Organisation, Adresse des Wohnsitzes des Erben)* als Alleinerben und belaste ihn/sie mit einem Vermächtnis von *(Geldbetrag, Wertgegenstand)* zugunsten von *(Vor- und Nachname oder Organisation, Adresse des Wohnsitzes).*

5. Besonderheiten

a. Pflichtteils klauseln

Auch Pflichtteils klauseln können eingefügt werden, wonach die gesetzlich verankerte Erbfolge zwar nicht außer Kraft gesetzt werden kann, diese aber im Fall des Ablebens eines Partners, auf die Pflichtteilsforderung reduziert werden kann. Dies gilt z.B. auch für das sogenannte Berliner Testament zur gemeinsamen Erbfolgeregelung der Ehegatten.

b. Wiederverheiratursklausel

Die Wiederverheiratursklausel regelt, wie mit dem Erbe des zuerst verstorbenen Ehepartners verfahren wird, wenn der überlebende Partner erneut heiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft eintragen lässt. Ist keine entsprechende Wiederverheiratursklausel enthalten, so erhält der neue Ehe- oder eingetragene Lebenspartner automatisch einen Erbanspruch auf den Nachlass des zuerst Verstorbenen und schmälert folglich das Erbe etwaiger Schlusserben.

c. Ersatzerben

Sollten Sie für den Fall, dass ein bereits testamentarisch benannter Erbe vorzeitig stirbt, einen oder mehrere Ersatzerben für dessen Anteil oder anteilig bestimmen wollen, können Sie auch dies im Testament festhalten. Auch hier ist es sinnvoll, sich rechtlichen Rat einzuholen, da manche Ersatzkonstellationen zu rechtlichen Komplikationen führen können.

d. Formulierung eines Widerrufs

Wenn Sie eine oder alle getroffenen Verfügungen in Ihrem Testament für ungültig erklären möchten, können Sie diese widerrufen und gegebenenfalls mit einer neuen Verfügung verbinden. Nutzen Sie beispielsweise den folgenden Wortlaut: „Hiermit widerrufe ich, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Erblassers, folgende letztwillige/alle letztwilligen Verfügungen.“ und versehen diese mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift mit Vor- und Nachnamen.

Das Nachlassgericht ist verpflichtet alle bestehenden Testamente zu eröffnen. Vermeiden Sie, dass mehrere Versionen eines Testa-



ments parallel bestehen. Es empfiehlt es sich Widerrufe in einem Testament festzuhalten und beim Amtsgericht zu hinterlegen bzw. nicht mehr gültige Testamente zu vernichten. Damit vermeiden Sie nicht nur Verzögerungen, sondern auch Mehrkosten, da jede Testamentseröffnung gebührenpflichtig ist.

e. Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel ist ein gängiger Bestandteil von Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die verhindern soll, dass eine unwirksame Formulierung gleich die Wirksamkeit des gesamten Dokuments außer Kraft setzt. Diese ist auch für die Errichtung eines Testaments sinnvoll und könnte folgendermaßen formuliert werden:

Sollte eine der testamentarischen Anordnungen unwirksam sein, so sollen die restlichen Anordnungen der vorliegenden Verfügung von Todes wegen dennoch ihre Wirksamkeit behalten.

VII. Weitere Möglichkeiten der Vermögens- und Nachlassregelung

1. Die Schenkung oder das Schenkungsversprechen oder die Verfügung zu Gunsten Dritter

Mit einem sogenannten Übergabevertrag können im Gegensatz zum Testament bereits zu Lebzeiten Vermögen bzw. Vermögensgegenstände übertragen werden. Hier spricht man von einer Schenkung. Soll die Schenkung erst nach dem Tod wirksam werden, spricht man vom Schenkungsversprechen, das notariell beurkundet werden muss.



Bei Schenkungen an eine anerkannt gemeinnützige Organisation entfällt die Schenkungssteuer, da diese von der Schenkungssteuer befreit ist. Schenkungssteuer oder Erbschaftsteuer fallen immer an, wenn Vermögen ohne Gegenleistung übertragen wird, allerdings nur, wenn bestimmte Freibeträge, die nach Verwandtschaftsverhältnis gestaffelt sind, überschritten werden.

Im Falle der Schenkung ist der Übergabevertrag so eindeutig zu formulieren, dass sowohl etwaige Risiken wie Tod, Scheidung oder Überschuldung der Beschenkten, als auch die eigenen Interessen des Erblassers wie Wohnrecht, Rente etc. abgesichert sind. Dies bedarf unbedingt einer fachlichen Beratung.

2. Zustiftung

Statt eine eigene Stiftung gründen und verwalten zu müssen, können Sie die Arbeit und Projekte einer von Ihnen ausgewählten Stiftung durch Zustiftung mit geringem Aufwand gezielt und wirkungsvoll fördern.

Mit einer Zustiftung werden Vermögenswerte als Spende dem Stiftungsvermögen einer bereits bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt und deren Stiftungsvermögen erhöht. Im Gegensatz zu einer Spende müssen zugestiftete Mittel von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah verwendet. Die Zustiftung hilft der gemeinnützigen Stiftung langfristig, ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen zu können.

Zustiftungen haben für den Stifter steuerliche Vorteile. Die Zuwendungen der Zustiftung sind bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro als Sonderausgabenabzug abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit bezieht sich auf insgesamt zehn Veranlagungszeiträume, beginnend mit dem Jahr der Zuwendung selbst und die neun folgenden Veranlagungszeiträume.

3. Eintragung bei Lebensversicherung, Kontovermögen

Sie haben die Möglichkeit bei Ihrer Versicherung oder Bank festzulegen, wer im Todesfall mit der Auszahlung Ihrer Lebensversicherung begünstigt werden soll oder können verfügen, auf wen Ihr Kontoguthaben im Todesfall übertragen werden soll.



Was sonst noch für Sie wichtig sein könnte

I. Bestattungswünsche

Nachdem zwischen dem Todesfall und der Eröffnung eines Testaments oft mehrere Wochen vergehen, ist es sinnvoll, Beerdigungswünsche nicht im Testament festzuhalten, sondern dies lieber im Vorfeld mit den Verwandten zu besprechen oder in einem gut auffindbaren „Notfallordner“ einen Eintrag zu machen.

II. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

Mit einer **Patientenverfügung** bestimmen Sie, im Fall einer irreversiblen Bewusstlosigkeit bzw. Koma, welche lebenserhaltenden Maßnahmen wie z.B. künstliche Ernährung, Organtransplantation oder Bluttransfusion maximal für Sie getroffen werden dürfen. Ist der Krankheitsverlauf klar absehbar, ist es empfehlenswert, noch im Vorfeld vor Eintritt des Bewusstseinsverlusts, alle möglichen eintretenden Symptome und Komplikationen im Gespräch mit den Ärzten abzuklären und die jeweiligen Maßnahmen ggf. in der Patientenverfügung einfließen zu lassen.

Mit der **Vorsorgevollmacht** wird von Ihnen ein Bevollmächtigter bestimmt, der, je nach Umfang der Vollmacht, über Angelegenheiten zu Gesundheitsfra-





gen für Sie entscheiden darf. Besonderheiten wie Einwilligungen oder Nichteinwilligungen oder Widerruf von Einwilligungen bei bestimmten Eingriffen, Untersuchungen, Unterbringungen etc. sollten detailliert und schriftlich abgefasst werden.

Ist kein Bevollmächtigter bestimmt, wird vom Betreuungsgericht ein **Betreuer** ernannt, der für seine Entscheidungen teils auch eine richterliche Genehmigung einholen muss. Er oder sie können auch völlig fremde Personen sein. Mit einer **Betreuungsverfügung** legt man fest, wer im Notfall als Betreuungsperson vom Vormundschaftsgericht bestellt werden soll und wen man gegebenenfalls ausdrücklich ausschließen möchte. Im Gegensatz zur erweiterten Vorsorgevollmacht prüft das Gericht, ob die vorgeschlagene Person

geeignet ist und bestellt diese. Erst dann darf der Betreuer handeln.

Während Bevollmächtigte frei entscheiden können, werden Betreuungspersonen kontrolliert. Die Betreuungsverfügung kann ihre persönlichen Wünsche für Ihrer Betreuung enthalten. Das Gericht kontrolliert, ob diese Vorgaben eingehalten werden, und kann die Betreuungsperson gegebenenfalls auch absetzen.

Die Bestimmung eines Bevollmächtigten ist im Vergleich zum ernannten Betreuer flexibler und weniger bürokratisch, da dieser im Ernstfall ohne Einleitung eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens tätig werden kann. Möchte man jedoch den Bevollmächtigten überwachen lassen, kann man zusätzliche einen **Kontrollbevollmächtigten** zusätzlich ernennen.

III. Aufbewahrung von Dokumenten

Damit im Ernstfall Ihre Wünsche auch schnell und unkompliziert umgesetzt werden können, informieren Sie Ihre Angehörigen oder Bevollmächtigten am besten schon im Vorfeld, wo sie Informationen zu Ihrem Testament, eine Patientenverfügung, Organspende-Erklärung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Angaben zu Bestattungswünschen finden können.

Im besten Fall hinterlegen Sie Ihr Testament, ihren Erbvertrag oder sonstige erbgüterrelevanten Urkunden beim zuständigen Nachlassgericht. Sie können den amtlichen Verwahrungsort gegen eine geringfügige einmalige Gebühr im zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (<https://www.testamentsregister.de/testamentsregister>).

Ähnlich verhält es sich mit Ihren Vorsorgedokumenten, die Sie im zentralen Vorsorgeregister (<https://www.vorsorgeregister.de/privatpersonen>) registrieren können. Änderungen sind in beiden Fällen kostenfrei. Im Fall der Vorsorgedokumente wird lediglich der typisierte Inhalt Ihrer Vorsorgeangelegenheiten registriert und nicht die Dokumente selbst.

Rein privat aufbewahrte Testamente können nicht im Zentralen Testamentsregister registriert werden, denn der Staat kann nur gewährleisten, dass amtlich verwahrte Schriftstücke im Sterbefall aufgefunden werden. Sie haben die Möglichkeit, ihr Testament notariell beurkunden zu lassen oder ein eigenhändiges Testament in die besondere amtliche Verwahrung zu verbringen und es damit dem staatlichen Benachrichtigungswesen zu unterstellen.





Stiftung für Bären



Copyright und Herausgeber:
Stiftung für Bären - Wildtier- und Artenschutz
Duderstädter Allee 49
37339 Leinefelde-Worbis
stiftung@baer.de

www.baer.de